

# Satzung des Historisches Fechten Greifswald e.V.

## I. Grundlagen des Vereins

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Historisches Fechten Greifswald. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Historisches Fechten Greifswald e.V. ist ein Sportverein und bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung historischer europäischer Kampfkünste als Sport. Weiterhin bezweckt er die Pflege und Förderung von Kultur, Tradition und praktischer historischer Forschung im Zusammenhang mit ihnen, insbesondere der Fechtkunst mit dem Schwert.
- (2) Zu den Zwecken gehört auch die Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Seinen Zweck erreicht der Verein durch:
  1. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
  2. Abhalten regelmäßiger Übungsstunden
  3. Veranstaltung von Seminartagen zu verschiedenen Themen rund um die Kampfkunst
  4. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorführungen und Vortragstätigkeit

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### §4 Grundsätze des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Der Verein ist in jeder Hinsicht weltanschaulich und politisch unabhängig. Die Angehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensrichtung, politischen Partei oder ähnlichem darf nicht als Grund für den Ausschluss aus dem Verein oder die Verweigerung einer Aufnahme verwendet werden.
- (3) Personen, die sich innerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten oder anderen Mitgliedern gegenüber intolerant oder feindlich auftreten, können nicht Mitglied des Vereins werden oder werden ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### §5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. Ordentlichen Mitgliedern,
  2. Außerordentlichen Mitgliedern,

3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Ein Mitglied kann in Schrift- oder Textform beim Gesamtvorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Dies kann insbesondere aufgrund längerer Abwesenheitszeiten (z. B. beruflicher Art, Krankheit etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag in Schrift- oder Textform jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt. Es ist ein Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Dadurch wird die Zustimmung dazu erteilt, dass das aufzunehmende Mitglied seine Mitgliedsrechte und -pflichten wahrnehmen darf.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Schrift- oder Textform.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die endgültige Ablehnung oder Zustimmung entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

## **§7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gebührenberechnung für das Eintrittsjahr wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft dauert ein Mitgliedsjahr. Sie verlängert sich stets um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht durch folgende Gründe beendet wird:
  1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  2. Ausschluss aus dem Verein
  3. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
  4. Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliederjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- (4) Erfolgt die Kündigung durch das Mitglied, hat der Verein die Kündigung in Schrift- oder Textform zu bestätigen. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem Kündigenden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein

- bekannte Adresse in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
2. einen wichtigen Grund dafür gibt (z. B. Verletzung der Sicherheitsvorschriften, Alkohol oder Drogenmissbrauch im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, grob respektloses Verhalten gegenüber dem Verein, der Kampfkunst oder den Mitgliedern etc.)
  3. wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die innerhalb des vom Verein genutzten Geländes und Zeitraums begangen worden ist, die sich gegen ein Mitglied des Vereins gerichtet hat oder die sonst mit dem Verein im Zusammenhang steht.
  4. Wenn ein grober Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze, sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 führten, vorliegen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Identität des Antragstellers ist vom Gesamtvorstand geheim zu halten.
  - (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen in Schrift- oder Textform zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
  - (4) Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (5) Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  - (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in Schrift- oder Textform mit Begründung mitzuteilen.
  - (7) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen Beschwerde einreichen. Daraufhin muss es zur nächsten Mitgliederversammlung geladen werden, wo der Fall geklärt und über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Bis zur Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss bestehen.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Regelungen festlegen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder aufschieben.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied sollte sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sorgen. Hat das Mitglied keine Einzugserlaubnis erteilt, hat es selbst für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (vertreten durch den Vorstand) alle Tatsachen und Änderungen, die für die Mitgliedschaft, die Beiträge oder die Leistungen erheblich sind, unverzüglich in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
- (6) Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung, sowie das Recht, sich für ein Organ zur Wahl zu stellen, haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- (7) Außerordentliche Mitglieder genießen auf der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht.

## **§10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich einem gegen das Mitglied eingeleiteten Verfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies geschieht nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen bzw. entsprechender Bestimmungen der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle eines Verfahrens gegen ein Mitglied, einer Ladung eines entsprechenden Organs Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§11 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitglieder3erversammlung,
2. der Vorstand gemäß §26 BGB

### **§12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe**

1. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet durch Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
2. Die Organfunktion im Verein setzt eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Ehrenmitgliedschaft voraus.
3. Abwesende können nur dann für eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl im Voraus in Schrift- oder Textform erklärt haben.
4. Organmitglieder müssen bei Antritt des Amtes mindestens 18 Jahre alt sein.

### **§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Alle Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 14 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

Bbeauftragte des Vereins die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten.

### **§15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt in Schrift- oder Textform durch eine Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl

- der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahlen für einen Versammlungsleiter, der daraufhin die Mitgliederversammlung leitet.
  - (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern Gesetz oder Satzung dies nicht anders vorsehen. Wenn von einem Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, so muss die entsprechende Abstimmung geheim durchgeführt werden.
  - (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
  - (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand in Schrift- oder Textform mit Begründung vorliegen.
  - (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **§16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- (2) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (3) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- (5) Wahl des Kassenprüfers;
- (6) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- (7) Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- (8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beschwerden bzgl. Vereinsausschlüssen;
- (9) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

### **§17 der Vorstand gemäß §26 BGB**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer
  5. dem Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger berufen. Die Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu bestätigen.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (8) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

### **§18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  5. Planung und Durchführung von Seminaren und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

### **§19 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **IV. Vereinsleben**

### **§20 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (6) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbeschränkungen.

### **§21 Protokolle**

- (1) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollanten und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll muss auf der nächsten Versammlung des entsprechenden Organs bestätigt werden.

### **§22 Satzungsänderungen und Zweckbestimmung**

- (1) Über Satzungs- oder Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Jede beantragte Satzungs- oder Zweckänderung muss in der vorab verschickten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

### **§23 Vereinsordnungen**

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens gibt sich der Verein Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
  1. Sicherheitsordnung
  2. Geschäftsordnung
- (4) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Jugend- und eine Beitragsordnung.
- (5) Alle Ordnungen müssen für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden. Änderungen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.

### **§24 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§25 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§26 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den „Greifenbund Bogensport e.V.“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§27 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.